

**Tiergesundheitsrecht;  
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit**

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Registriernummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2021 als wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2021 unwirksam.

Coburg, 04.11.2020  
Landratsamt Coburg



Schramm  
Regierungsrätin

### **Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfzuschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/IPOR-TAL.wwpob\\_page.show? docname=11258989.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/IPOR-TAL.wwpob_page.show? docname=11258989.PDF) (Anmerkung: Stand Dezember 2017)

**(Ende der Veröffentlichung).**

II. Per E-Mail (Word + Pdf) an die Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg, mit der Bitte um Kenntnisnahme und ortsüblicher Bekanntmachung.

### **Hinweis:**

**Die Allgemeinverfügung wird in der 45. KW im Amtsblatt des Landkreises Coburg veröffentlicht.**